



Dr. Ingo Minoggio



Dr. Barbara Bischoff

Aktuelles für Berater

1 Aus Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 04.04.2017 – 2 BvR 2551/12: Fehlt es in einem Durchsuchungsbeschluss an einer konkreten Benennung des Zeitraumes, in dem die Beschuldigten eine Beihilfe zur Steuerhinterziehung begangen haben sollen, verletzt die hierauf gestützte Durchsuchung der Geschäftsräume von nicht tatbeteiligten Dritten deren Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 GG.

Sachverhalt:

Die Verfassungsbeschwerde hat ein Vermögensverwaltungsunternehmen mit rund 1.100 Kunden und angelegten Kundenvermögen von knapp 2,5 Mrd. € eingelegt. Die Steuerfahndung hatte zuvor im November 2011 im Rahmen von Durchsuchungen in den Geschäftsräumen umfangreiche Unterlagen und Datenmengen beschlagnahmt.

Hintergrund der Durchsuchungsmaßnahme war letztlich ein CD-Datenankauf durch das Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 2010. Hieraus ergaben sich Informationen über deutsche Kapitalanleger bei einer Luxemburgischen Bank- und Versicherungsgesellschaft. Zahlreiche dieser Kapitalanleger standen gleichzeitig in geschäftlichen Beziehungen zur Beschwerdeführerin.

Die Steuerfahndung bewirkte deshalb, dass gegen sieben Mitarbeiter Strafverfahren eingeleitet wurden. Das Amts-

gericht erließ im Oktober 2011 Durchsuchungsbeschlüsse gegen Tatunbeteiligte gemäß § 103 StPO zur Durchsuchung der Geschäftsräume des Unternehmens. In den Beschlüssen wurde die Beschlagnahme insbesondere sämtlicher Dokumente angeordnet, die einen Zusammenhang zu Geschäftsbeziehungen deutscher Kunden mit ausländischen Kreditinstituten oder Versicherungsgesellschaften aufwiesen.

Zur Begründung führte das Amtsgericht aus, dass ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein jahrelang gelebtes System der Beihilfe zur Steuerhinterziehung durch Mitarbeiter und Geschäftsführer der Beschwerdeführerin zugunsten deutscher Kapitalanleger vorlägen. Insbesondere bestehe eine enge wirtschaftliche und persönliche Beziehung zwischen der Beschwerdeführerin und der Luxemburgischen Bank- und Versicherungsgesellschaft.

Nach der Durchsuchung legte das Unternehmen mit der Begründung Beschwerde ein, die vorgeworfenen Steuerstraftaten seien in den Beschlüssen nicht ausreichend konkretisiert. Das Amtsgericht hielt an seiner Rechtsauffassung fest. Das Landgericht teilte diese Auffassung im Oktober 2012. Es sah zwar, dass die betroffenen Veranlagungszeiträume für die Steuerhinterziehungstaten in den Beschlüssen nicht genannt waren. Die Beschlüsse seien aber dennoch ausreichend konkret, da sich eine zeitliche Begrenzung durch einen konkreten Personalwechsel im Zusammenhang mit der Luxemburger Geschäftsbeziehung im Jahr 2006 ergebe.

Gegen diesen Beschluss wehrte sich das Unternehmen erfolgreich mit der Verfassungsbeschwerde und rügte dabei in erster Linie die Verletzung des Grundrechtes auf Unverletzlichkeit der Wohnung, das auf Geschäftsräume von juristischen Personen anwendbar sei.

Entscheidungsgründe:

Das Bundesverfassungsgericht hielt die Verfassungsbeschwerde für zulässig und sogar für offensichtlich begründet. Es stellte ausdrücklich einen nicht gerechtfertigten Eingriff in Art. 13 GG fest. Die Durchsuchung wäre nur legitim gewesen, wenn ein konkreter Straftatverdacht und nicht nur vage Anhaltspunkte sowie bloße Vermutungen vorgelegen hätten. In dem Durchsuchungsbeschluss müsse der Richter aufgrund der hohen verfassungsrechtlichen Bedeutung des Grundrechtes und des geltenden Richtervorbehaltes konkret den Rahmen für die Durchsuchungsmaßnahme abstecken. Nur die möglichst genaue Umschreibung der aufzuklärenden Straftat ermögliche es dem Betroffenen, zu überprüfen, ob die Beamten vor Ort die zeitlichen und sachlichen Grenzen der richterlich angeordneten Durchsuchung und Beschlagnahme einhielten.

Die angegriffenen Beschlüsse erfüllten diese Anforderungen nicht, da es an einer Bezeichnung des konkreten Tatzeitraumes fehle und dieser auch nicht durch sonstige Umstände ausreichend bestimmbar sei. Es sei schon unklar, ab welchem Zeitpunkt die Beschuldigten mit ihren Beihilfehandlungen begonnen haben sollten.

Der Wechsel des einen Beschuldigten im Jahr 2006 zur Beschwerdeführerin genüge nicht für eine zeitliche Konkretisierung, da für ihn keine herausragende Stellung im Beihilfesystem behauptet werde und dieser Zeitraum deshalb nichts mit den anderen sechs Beschuldigten und deren möglichen Tathandlungen zu tun habe. Im Übrigen habe das Gericht die Beschlagnahme für Unterlagen aus dem Jahr 2005 angeordnet. Der Wortlaut des Beschlusses ermögliche sogar die Beschlagnahme sämtlicher Unterlagen seit Geschäftsbeginn des Unternehmens.

Selbst wenn man unterstellen würde, dass jeder Durchsuchungsbeschluss immer auf die Aufklärung der nichtverjährten Straftaten beschränkt sei, fehle es vorliegend an ausreichend konkreten Tatsachen, um diese Zeiträume anhand der Beschlüsse zu bestimmen. Bekanntgabzeitpunkte einzelner Einkommensteuerbescheide oder der Abschluss der wesentlichen Veranlagungsarbeiten in den Nichtabgabefällen als die maßgeblichen Zeitpunkte für den Beginn der strafrechtlichen Verjährungsfrist wegen Beendigung der Haupttaten (§ 78a S. 1 StGB) seien in den Beschlüssen nicht genannt. Ohnehin sei eine eindeutige und

nicht erst durch Auslegung zu ermittelnde Begrenzung des Durchsuchungsbeschlusses zu fordern.

Praxishinweis:

Erfreulicherweise hat das Bundesverfassungsgericht im vorliegenden Fall nochmals klargestellt, dass bloße Vermutungen ohne zeitlich, räumlich und personell konkret beschriebene Straftaten und damit bei einer Beihilfestrafbarkeit auch ohne eine möglichst konkrete Bezeichnung der Haupttaten niemals eine ausreichende Grundlage einer Durchsuchungsanordnung bilden können. Es hat entsprechend der besonderen Bedeutung des Grundrechtes aus Art. 13 GG hervorgehoben, dass für den Betroffenen die Grenzen der richterlichen Anordnung eindeutig erkennbar sein müssen. Es kann in der ohnehin für sämtliche Beteiligte hektischen Durchsuchungssituation nicht vom Betroffenen verlangt werden, dass er sich die zeitlichen Grenzen einer Beschlagnahmeanordnung selbst aus weiteren Umständen herleitet. Die durchsuchenden Beamten dürfen – außerhalb von zulässigen Zufallsfunden – nicht an der Stelle des Richters entscheiden, ob sie Unterlagen aus einem konkreten Jahr noch mitnehmen können oder nicht. Diese

grundlegende Entscheidung muss der Richter schon im Beschluss treffen.

Eine Verfassungsbeschwerde wird der Berater dennoch nur in Ausnahmefällen und nur bei groben Rechtsverstößen einlegen. Sie ist aufgrund der besonderen Anforderungen allein schon an ihre Zulässigkeit mit großem juristischem Aufwand, hohem Zeitdruck – die Monatsfrist ab Bekanntgabe der letztinstanzlichen Entscheidung ist nicht verlängerbar – und damit im Regelfall mit hohen Kosten verbunden. Die Erfolgsquoten sind im Verhältnis zu diesem großen Einsatz im Allgemeinen eher gering. Ermittlungsbehörden sind zudem durch eine solche Beschwerde nicht gehindert, ihre Ermittlungen fortzusetzen und einen Abschluss des Strafverfahrens zu forcieren. Das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht dauert. Dass es im vorliegenden Fall bis zur Entscheidung fünf Jahre gebraucht hat, ist allerdings sicherlich auch dadurch zu erklären gewesen, dass eine Durchsuchungs-

maßnahme ohnehin nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Es konnte nur noch im Nachhinein zur Genugtuung der Beschwerdeführerin festgestellt werden, dass die Maßnahme aus dem Jahr 2011 grundrechtswidrig gewesen ist.

Im Regelfall setzt der Berater deshalb nicht auf Verfassungsbeschwerden, sondern kümmert sich in der Durchsuchungssituation nach einer Durchsicht des Durchsuchungsbeschlusses darum, dass nur diejenigen Geschäfts- oder Privatunterlagen sowie Gegenstände mitgenommen werden, die von der Anordnung des Richters gedeckt sind. Finden sich zufällig Unterlagen, die auf Straftaten hindeuten, kann er eine Mitnahme dieser Zufallsfunde nicht verhindern. Entsteht mit den durchsuchenden Beamten Streit über die Grenzen der Durchsuchung, sollte der Berater auf eine Versiegelung der Unterlagen hinwirken, um anschließend eine gerichtliche Überprüfung zu veranlassen, bevor mit einer Auswertung begonnen wird. Einmal

Gelesenes lässt sich bekanntermaßen nicht mehr aus den Köpfen löschen, selbst wenn es nicht verwertet werden darf.

Wenn es handfeste rechtliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein Durchsuchungsbeschluss rechtswidrig erlassen wurde, kann ausnahmsweise eine förmliche Beschwerde sinnvoll sein. Der Berater darf dabei allerdings nicht schematisch vorgehen. Er muss vielmehr gemeinsam mit dem Mandanten im Einzelfall abwägen, ob eine solche Beschwerde in die Strategie der weiteren Verfahrensführung passt. In dem einen Fall ist es wichtig, zunächst Wehrhaftigkeit zu demonstrieren und den beteiligten Strafverfolgern Grenzen aufzuzeigen. In dem anderen Fall ist es vielleicht zielführender, ein offenes, vernünftiges Gespräch mit der anderen Seite zu führen und die Rechtswidrigkeit der Maßnahme in mögliche Verhandlungen einfließen zu lassen. Wortlos hingenommen werden sollte rechtsstaatswidriges Verhalten aber natürlich in keinem Fall.

2 Aus Bundesgerichtshof, Beschluss vom 20.12.2016 – 1 StR 505/16: Eine grob pauschale Schätzung nach den Richtwerten für Rohgewinnaufschlagsätze aus der Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums kommt im Strafverfahren nur ausnahmsweise in Betracht, wenn keine konkretere Schätzungsmöglichkeit besteht. Der Tatrichter muss bei einer Schätzung immer davon überzeugt sein, dass nur der Mindestschuldumfang festgestellt wird und kein darüber hinausgehender Mehrumsatz, der nur wahrscheinlich erscheint.

Sachverhalt:

Bereits seit 1996 betrieb der Angeklagte ein beliebtes Szenecafé in zentraler Innenstadtlage mit 100 Innenplätzen und 120 Sitzgelegenheiten im Außenbereich. 2005

eröffnete er in der Nähe ein zusätzliches Restaurant. Im weiteren Verlauf des Jahres übernahm der Angeklagte das Weiteren über eine von ihm als Alleingesellschafter-Geschäftsführer gegründete Betriebsge-

sellschaft ein italienisches Speiselokal in derselben Stadt, aber in schlechterer Lage.

In den Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuererklärungen für sein Einzelunternehmen in den Jahren 2004 bis 2009 fehlten Einnahmen, die der Angeklagte aus nicht in der Buchhaltung erfassten Einkäufen bei einem Großhändler unter dem Namen einer Scheinfirma in Höhe von ca. 20.000 € pro Jahr generiert hatte. Die konkrete Manipulationsmethode in der Kasse konnte im Strafverfahren durch das Landgericht Stade nicht aufgeklärt werden. Hinweise auf weitere Schwarzeinkäufe existierten nicht.

Der Angeklagte gestand im Verlauf des Strafverfahrens, dass er nicht alle Einnahmen ordnungsgemäß versteuert habe. Allerdings habe er komplett den Überblick verloren und könne zur Höhe der Schwarzeinnahmen keine Angaben mehr machen.

Das Landgericht schätzte daraufhin die Besteuerungsgrundlagen für das Café und das Restaurant nach Rohgewinnaufschlagsätzen anhand der Richtsatzsammlung, indem es auf den mittleren Wert der Auf-



schlagsätze aufgrund der attraktiven Lage und der guten Auslastung 50 % hinzu-rechnete. Das führte für 2004 bis 2006 zu einem Aufschlagsatz von 263 %, für 2007 bis 2009 zu 283 %. Für das italienische Restaurant wurden nur die Mittelwerte nach Richtsatzsammlung angesetzt. Das Landgericht hat den Angeklagten wegen einer Steuerverkürzung in Höhe von insgesamt 1 Million € zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und zwei Monaten verurteilt.

Hiergegen hat sich der Angeklagte erfolgreich mit seiner Revision gewendet. Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung im Strafausspruch mit den Feststellungen aufgehoben und an eine andere Wirtschaftsstrafkammer zurückverwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Bundesgerichtshof vertritt zunächst die Auffassung, dass der Angeklagte sich auf jeden Fall in den angeklagten Jahren wegen Steuerhinterziehung strafbar gemacht habe, da er Schwarzeinnahmen eingeräumt habe. Deshalb sei nur der Strafausspruch aufzuheben und nicht die gesamte Verurteilung.

Das Landgericht sei auch ausnahmsweise zu einer Schätzung der Steuerhinterziehungssummen im Strafverfahren berechtigt gewesen, da der tatsächliche Umfang der Hinterziehung unbekannt und eine konkrete Berechnung aufgrund der fehlenden und unvollständigen Buchhaltungsunterlagen ausgeschlossen sei.

Andere Schätzungsmethoden kämen aufgrund der bekannten Tatsachen nicht in Betracht, so dass eine Schätzung nach den Rohgewinnaufschlagsätzen der Richtsatzsammlung in diesem Fall zulässig sei. Allerdings handele es sich hierbei um eine sehr grobe Schätzmethode, so dass die konkret festzustellenden Umstände des Einzelfalls ausreichend bei der Schätzung berücksichtigt werden müssten.

Ergebe sich im Einzelfall eine sehr positive Ertragslage für eine Betriebsstätte, sei es auch im Strafverfahren nicht zwingend, dass sich die Schätzung an den unteren Werten der Richtsatzsammlung orientiere. Es müsse aber aufgrund der konkreten Umstände tatsächlich feststehen, dass der dem Angeklagten vorwerfbare Mindestschuldumfang nicht überschritten werde. Bloße Wahrscheinlichkeiten aufgrund statistischer Erfahrungswerte seien hierfür gerade nicht ausreichend.

Das bedeute, dass selbst bei einer Schätzung nach Mittelwerten im Strafurteil genau ausgeführt werden müsse, warum davon auszugehen sei, dass ein Betrieb diesen Mittelsatz tatsächlich erwirtschaftet habe. Örtliche, betriebliche und persönliche Besonderheiten des Einzelfalls seien bei der Auswahl des Aufschlagsatzes konkret zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Vorliegend könne nicht ausgeschlossen werden, dass das Landgericht diese Grundsätze fehlerhaft und zu Lasten des Angeklagten angewendet habe.

Für das italienische Restaurant wäre zu berücksichtigen gewesen, dass es aufgrund der schlechten Lage weniger erfolgreich gewesen sei, es zudem zunächst als Systemgastronomie betrieben, dann auf Tischbedienung umgestellt wurde. Damit sei nicht sicher auszuschließen, dass die Mittelwerte der Richtsatzsammlung bei der Schätzung zu unterschreiten seien.

Bei dem Café und dem Restaurant in Innenstadtlage habe das Landgericht zwar ausdrücklich die Besonderheiten berücksichtigt. Da es aber die Umsätze dieser Betriebe zu den Umsätzen des italienischen Restaurants in Relation gesetzt habe, könne sich die fehlerhafte Schätzung dieses Restaurants möglicherweise auch auf die Umsätze der beiden erfolgreichen Ladenlokale ausgewirkt haben. Es sei vielleicht sogar eine jeweils getrennte Schätzung für diese beiden Betriebstätten erforderlich.

Praxishinweis:

Die Entscheidung zeigt erneut mit erfreulicher Deutlichkeit, dass steuerliche Schätzungen im Strafverfahren nicht einfach übernommen werden dürfen. Strafrechtlich genügen keine Lebenswahrscheinlichkeiten und Prüfererfahrungen für die Annahme eines bestimmten Schadens. Vielmehr müssen der Schuldumfang und damit die Höhe der hinterzogenen Steuern zur sicheren Überzeugung des Gerichtes feststehen. Bei Unsicherheiten darf der Strafrichter immer nur das Mindestmaß an Schuld ansetzen, von dem er nach den Erkenntnissen in der Hauptverhandlung ausgehen kann.

Konkret bedeutet dies für die Verteidigung, dass die Berechnungen zum Steuerschaden genau nachvollzogen und überprüft werden müssen. Je gröber die angewendete steuerliche Schätzmethode ausfällt, umso mehr müssen die Besonder-

heiten des Falles herausgearbeitet werden, die für deutliche Abschläge beim strafrechtlich relevanten Schaden sprechen.

Der Beschuldigte darf im Strafverfahren von seinem Schweigerecht Gebrauch machen und sollte das zu Beginn oftmals tun. Er kennt die genau hinterzogenen Summen ohnehin nicht mehr, so dass ein Geständnis zu einem frühen Zeitpunkt zu vermeiden ist. Es ist deshalb auch nicht zweckmäßig, den Beschuldigten zu Besprechungen mit der Finanzverwaltung mitzunehmen und ihn dort Angaben machen zu lassen. Von seinen eigenen Äußerungen, die oftmals ebenfalls nicht vielmehr als Vermutungen sind, kann man sich im weiteren Verfahrensverlauf nur noch schwer lösen.

Das Schweigen des Beschuldigten setzt allerdings umso mehr Aktivität des Beraters im Steuerstrafverfahren voraus. Es stellt ein großes Missverständnis dar, dass es bei der Auswahl der richtigen Verteidigungsstrategie nur um die Entscheidung gehe, ob der Beschuldigte sofort ein umfassendes Geständnis ablegt oder zunächst schweigt und man die Ermittlungen abwartet. Gerade bei einem schweigenden Beschuldigten muss der Berater an der Stelle des Beschuldigten (und im Innenverhältnis mit der Hilfe des Beschuldigten) versuchen, die angewendeten Schätzungsmethoden sowie die konkreten Schätzungsergebnisse mitzugestalten und auf das notwendige Minimalmaß steuerlich und strafrechtlich zu begrenzen. Fehlerhafte Berechnungsansätze müssen aufgedeckt, positive betriebliche Besonderheiten herausgearbeitet und ggf. eigene Gegenkalkulationen aufgestellt werden. Einer groben Schätzung nach Richtsatzsammlung kann etwa durch eine eigene Ausbeutekalkulation unter Berücksichtigung der betrieblichen Besonderheiten fundiert begegnet werden.

Gelingt es durch diese Anstrengungen beispielsweise, zumindest die Hinterziehungssummen im Strafverfahren auf die Hälfte des steuerlichen Schadens zu begrenzen, fällt die Strafe oder eine zu verhandelnde Geldauflage in jedem Fall deutlich milder bzw. günstiger aus. Auch wenn der Schaden nicht den einzigen bestimmen Faktor für die Höhe einer Strafe oder Auflage darstellt und sich schematische Berechnungen anhand des Schadens verbieten, lässt sich natürlich nicht komplett von der Hand weisen, dass die Höhe der hinterzogenen Steuern für die Bestimmung des Schuldumfangs einen nicht ganz unwesentlichen Maßstab bildet.

3 Aus Bundesfinanzhof, Beschluss vom 13.12.2016 – VIII R 43/14: Strafverteidigungskosten sind nur dann als Werbungskosten abziehbar, wenn die strafrechtlich vorgeworfenen Handlungen zur beruflichen Aufgabenerfüllung gehören und ein beruflicher Veranlassungszusammenhang nicht durch einen überlagernden privaten Veranlassungszusammenhang wie insbesondere eine mit der Straftatbegehung angestrebte persönliche Bereicherung ausgeschlossen wird.

Sachverhalt:

Die im Streitjahr 2009 als Eheleute zusammenveranlagten Kläger waren beide als Dozenten für eine Schule tätig und erzielten Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Daneben erklärten sie Einnahmen aus selbstständiger Arbeit aufgrund einer gesonderten Vereinbarung, da sie Lehrgangsmaterial für die Schule erstellten. Der Ehemann hatte darüber hinaus auch das Amt des stellvertretenden Direktors inne.

Die Staatsanwaltschaft hat den Ehemann wegen zwei Untreuetaten angeklagt. Er sollte im Jahr 2006 in seiner Funktion als stellvertretender Schuldirektor ein Auto für die Schule bestellt haben, das er privat benutzt und auch bezahlt habe. Dabei habe er sich den bei der Bestellung gewährten Behördenrabatt persönlich erschlichen. Im Jahr 2009 habe er eine weitere PKW-Bestellung für sich privat unter Ausnutzung des Rabattes versucht. Eine Vollendung sei verhindert worden. Darüber hinaus soll er im Jahr 2007 eine Urkundenfälschung begangen haben.

Das Amtsgericht hat die Anklage nur hinsichtlich der Urkundenfälschung zugelassen. Bei den Untreuetaten fehle es an einem Schaden für die Schule, so dass die Staatskasse die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen des Angeklagten zu tragen habe.

Seine darüber hinausgehenden Aufwendungen für Strafverteidigerkosten machte der Kläger bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit als Werbungskosten geltend.

Das Finanzamt erkannte den Werbungskostenabzug nicht an. Auch das Einspruchsverfahren, das Klage- und das Revisionsverfahren der Kläger hatten keinen Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Der Bundesfinanzhof vertritt die Auffassung, das Finanzgericht habe den Werbungskostenabzug für die Strafverteidigerkosten aus zutreffenden Gründen versagt.

Ein ausreichender Veranlassungszusammenhang für den Werbungskostenabzug läge nur dann vor, wenn der Kläger die vorgeworfenen Handlungen in Ausübung der beruflichen Tätigkeiten begangen habe und nicht nur bei Gelegenheit seiner beruflichen Tätigkeit. Die Tat müsse also ausschließlich und unmittelbar aus seiner beruflichen Tätigkeit erklärbar sein. Jede private Mitveranlassung sei bereits schädlich, da gemischt veranlasste Strafverteidigungskosten nicht aufteilbar seien. Das Finanzgericht habe im vorliegenden Fall zutreffend auf die privaten Beweggründe des Klägers abgestellt. Den Behördenrabatt habe er für sich persönlich ohne dienstliche Veranlassung sichern wollen.

Ausdrücklich verweist der Bundesfinanzhof nochmals darauf, dass es nach Ablehnung des Veranlassungszusammenhangs nicht mehr entscheidend sei, ob der strafrechtliche Vorwurf berechtigterweise erhoben wurde oder nicht. Die Einstellung des Strafverfahrens gegen eine Geldauflage oder die unterlassene Eröffnung des Hauptverfahrens seien für die steuerrechtliche Beurteilung des Werbungskostenabzuges irrelevant. Ein Abzug als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33 EStG scheidet zudem aus, wenn der Steuerpflichtige ein Honorar vereinbare, das über den durch die Staatskasse erstattungsfähigen, notwendigen Kosten liege.

Praxishinweis:

Die vorliegende Entscheidung belegt, dass Strafverteidigungskosten nur im Einzelfall als Werbungskosten abzugsfähig sind. Für den Betriebsausgabenabzug gelten die gleichen Grundsätze. Sobald private Motive bei der Begehung einer Straftat (ausreichend sogar nur: auch) eine Rolle spielen und der Beschuldigte vorsätzlich gehandelt haben soll, wird der Abzug im Regelfall komplett versagt. Ob der erhobene Vorwurf zutreffend ist oder nicht, ist für die steuerrechtliche Beurteilung irrelevant.

Abzugsfähige Strafverteidigungskosten liegen aber beispielsweise nach der bisherigen Rechtsprechung in Fällen der fahrlässigen Insolvenzverschleppung durch den Geschäftsführer, bei fahrlässiger verur-

sachten Betriebsunfällen im beruflichen Verantwortungsbereich des Beschuldigten, der Nichtabführung von Sozialabgaben durch den Geschäftsführer oder bei einer Steuerhinterziehung allein zu Gunsten der Gesellschaft vor. Greift der Werbungs- oder Betriebsausgabenkostenabzug, sind die Kosten aus Verteidigerrechnungen unbegrenzt absetzbar, also auch aufgrund einer Stundenvereinbarung deutlich über die erstattungsfähigen, notwendigen gesetzlichen Gebühren hinaus.

Liegt die Verteidigung von Angestellten oder Geschäftsführern wegen der Außenwirkung in der Öffentlichkeit oder aus Fürsorgegesichtspunkten für die Mitarbeiter im Interesse oder Verantwortungsbereich eines Unternehmens, spricht nichts dagegen, dass die Kosten der Individualverteidigungen durch das Unternehmen übernommen werden. Nur im Extremfall kann insbesondere bei widerstreitenden Unternehmens- sowie Individualinteressen und dennoch erfolgter Kostenübernahme die Gefahr einer Strafbarkeit wegen Untreue bestehen. Für den Betriebsausgabenabzug kommt es bei einer zulässigen Kostenübernahme wiederum auf den ausreichenden betrieblichen Zusammenhang an. Auf mögliche einkommensteuerrechtliche Folgen sind die Mitarbeiter hinzuweisen. Einen Vorsteuerabzug kann das Unternehmen aus diesen Individualverteidigerrechnungen nach mittlerweile einhelliger finanzgerichtlicher Rechtsprechung allerdings in keinem Fall mehr geltend machen. 

Autoren:

Dr. Minoggio ist Fachanwalt für Steuerrecht und für Strafrecht, Dr. Bischoff Fachanwältin für Strafrecht in der mit 7 Rechtsanwälten wirtschafts- und steuerstrafrechtlich ausgerichteten Anwaltspraxis Minoggio Rechtsanwälte und Strafverteidiger mit Büros in Hamm und Münster.

59065 Hamm, Südring 14,
Tel.: 0 23 81 92 07 60;
mail@minoggio.de

48143 Münster, Königsstr. 60,
Tel.: 02 51 133 226 0;
www.minoggio.de